



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Herrn A., z. Zt. Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige
-Ingelheim-, Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B., B-Straße, A-Stadt, - -

g e g e n

die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken -Ausländerbehörde-,
Johannisstraße 4, 66111 Saarbrücken,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Erlass einer
einstweiligen Anordnung (Ausweisung und Abschiebungsschutz)
hier: Abänderungsantrag

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sauer
die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl
den Richter am Verwaltungsgericht Engel

am 11. März 2005

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Der nach Maßgabe von § 80 Abs. 7 VwGO bzw. § 123 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 7 – entspr. – VwGO bezogen auf den Beschluss der Kammer vom 19.07.2004, 10 F 40/04, und den die hiergegen erhobene Beschwerde zurückweisenden Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 16.09.2004, 2 W 38/04, gestellte Abänderungsantrag bleibt – auch nach Maßgabe des gestellten Hilfsantrages – ohne Erfolg.

Der Antragsteller trägt zur Begründung seines Abänderungsbegehrens, nachdem er ursprünglich angegeben hatte, albanischer Volkszugehöriger zu sein, und sich schließlich geriert hat, „halb Albaner und halb Türke“ zu sein, nunmehr vor, zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo zu gehören. Der so alleine hinsichtlich seiner Volkszugehörigkeit und der sich hieran anknüpfenden Folgen für ihn bei Rückkehr in den Kosovo geltend gemachte veränderte Umstand rechtfertigt es nicht seinem Antrag, „die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21.06.2004 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.05.2004 – 102.075 – unter Abänderung des Beschlusses des VG des Saarlandes vom 19.07.2004 – 10 F 40/04 – wiederherzustellen,“ zu entsprechen. Mit diesen zielstaatsbezogenen Umständen ist er, wie bereits im zugrunde liegenden Beschluss der Kammer dargelegt, jedenfalls angesichts der erfolgten Ist-Ausweisung auf der Grundlage von § 47 Abs. 1 AuslG, die nach § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fortwirkt, im Rechtsschutzverfahren nach § 80 VwGO ausgeschlossen, so dass insoweit eine Abänderung nach § 80 Abs. 7 VwGO ausscheidet.

Mit den geltend gemachten Umständen vermag der Antragsteller aber auch die hilfsweise begehrte Abänderung hinsichtlich der mit o.a. Beschluss zugleich erfolgten Zurückweisung des auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO bezogen auf Duldungsgründe nach § 55 AuslG i.V.m. § 53 Abs. 6 Satz 1

AuslG bzw. nunmehr § 60 a Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder § 32 AuslG bzw. nunmehr § 23 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 60a Abs. 1 AufenthG) i.V.m. Ziffer 1. des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.05.2003 – B 5518/1-04-11 Kosovo -, wonach u.a. Roma aus dem Kosovo geduldet werden, gerichteten vorläufigen Rechtsschutzbegehrens in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 7 VwGO nicht zu erreichen. Auch unter Berücksichtigung der erstmals vorgetragenen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma und der zum Beleg dieses Umstandes vorgelegten Versicherungen und Unterlagen ist ein Anordnungsanspruch nicht zur Überzeugung der Kammer glaubhaft dargetan.

Der im Rahmen von § 123 VwGO anerkanntermaßen entsprechend anwendbare § 80 Abs. 7 VwGO setzt entweder das Vorliegen veränderter Umstände oder das Vorliegen von Umständen voraus, die im ursprünglichen Verfahren nicht haben geltend gemacht werden können. Bei der nunmehrigen Behauptung des Antragstellers, zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo zu gehören, handelt es sich indes bereits nicht um veränderte Umstände, da er sich auf eine Eigenschaft beruft, die – die Wahrheit seiner nunmehrigen Behauptung unterstellt – bereits zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verfahrens vorlag. Unbeschadet des daraus dann abzuleitenden Verschweigens der Wahrheit handelt es sich mithin gerade nicht um einen im Sinne von § 80 Abs. 7 VwGO u.a. vorausgesetzten veränderten (neuen) Umstand. Ebenso wenig wie die so vorausgesetzte erste Alternative deshalb nicht eingreift, kann sich der Antragsteller auf die zweite Alternative der Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 Abs. 7 VwGO berufen, da es sich bei seiner Behauptung um Vortrag handelt, der im ursprünglichen Verfahren bereits hätte geltend gemacht werden können.

Steht dies dem Abänderungsbegehren bereits entgegen, so besteht auch dann, wenn hierüber hinweggesehen wird, unter Berücksichtigung des nunmehrigen Vorbringens des Antragstellers kein Anlass, seinem Begehren zu entsprechen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die vom Antragsteller vorgelegte, den Inhalt seines schriftsätzlichen Vortrags betreffende eidesstattliche Versicherung seines Prozessbevollmächtigten ist schlechterdings nicht geeignet, die Zugehörigkeit seines Mandanten zur Volksgruppe der Roma zu verifizieren. Von ihr werden letztlich alleine die Umstände der Bemühungen des Antragstellers, die fragliche Behauptung glaubhaft zu machen, erfasst. An den Umständen dieser Bemühungen hat die Kammer keinen Zweifel. Daraus kann aber nicht auf die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den Roma geschlossen werden. Was den vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers „im Verlaufe mehrerer Besprechungstermine“ gewonnenen Eindruck, wonach der Antragsteller nicht bewusst Falsches vortrage, sondern er bedingt durch einen nied-

rigen Intelligenzquotienten Dinge einfach vor sich her sage, ohne sich groß zu überlegen, welche Konsequenzen seine Angaben haben könnten, anbelangt, handelt es sich um eine subjektive Einschätzung, die das Gericht seiner Überzeugungsbildung nicht zugrundelegen kann. Eine Betrachtung über das gesamte bisherige Verfahren hinweg (vgl. dazu auch die entsprechenden Ausführungen im o.a. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts) lassen vielmehr eher den Schluss zu, dass der Antragsteller seinen Vortrag je nach Situation und Gutdünken wechselt, nur um sich ein Bleiberecht zu verschaffen. Dafür spricht auch, dass der Antragsteller erstmals in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kenntnisnahme von letztgenanntem Beschluss seinem Prozessbevollmächtigten erklärt hat, Roma zu sein und er dessen Frage, warum er dies nicht sofort angegeben habe, nicht hat beantworten können.

Bestehen von daher bereits durchgreifende Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Antragstellers, so sind auch die übrigen von ihm vorgelegten Unterlagen nicht geeignet, seinen nunmehrigen Vortrag glaubhaft zu machen.

Der „Erklärung über die Volkszugehörigkeit“ des Pfarrer Lothar Weiß, Zigeunerseelsorge im Erzbistum Paderborn, Herne, vom 08.11.2004 misst die Kammer bereits deshalb keine Bedeutung bei, weil die ihr zu entnehmende Beurteilung alleine auf einem einzigen telefonischen Kontakt mit dem Antragsteller beruht. Daraus wird deutlich, dass die Gewährsperson einen persönlichen Eindruck von dem Antragsteller, wie sie eine Gesprächssituation bei direkter Konfrontation bietet, nicht gewinnen konnte. Die telefonische Unterredung ist zudem weder nach deren Dauer noch nach dem konkreten Gesprächsinhalt über den Hinweis darauf, dass der Antragsteller „von Sitten, Gebräuchen, Festen und besonders der Musik der Roma im Kosovo“ gesprochen habe, hinaus näher substantiiert. Insbesondere sind diejenigen Kriterien, die allgemein zweifelsfrei auf eine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo schließen lassen, in der Erklärung nicht dargelegt, so dass es an der Möglichkeit einer nachvollziehbaren Objektivierung der ihr zu entnehmenden Schlussfolgerung mangelt. Diese kann auch nicht ersetzt werden durch den der Erklärung zu entnehmenden lapidaren Hinweis darauf, die Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen würden entsprechende Erklärungen anerkennen. Zwar wird im Übrigen in der Erklärung festgestellt, die Muttersprache des Antragstellers sei „Romanes (Sprache der Roma)“; an Hand welcher Kriterien diese Feststellung getroffen worden ist, ist jedoch nicht nachvollziehbar dargelegt. Unter der Berücksichtigung der bereits festgestellten fehlenden Glaubwürdigkeit des Antragstellers kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser sich bei ihm vorhandenes oder inzwischen – etwa von Landsleuten, die zur Volksgruppe der Roma gehören – angeeignetes Wissen über diese Volks-

gruppe zu Nutze gemacht hat, um im Schutze der relativen Unverbindlichkeit eines nur telefonischen Kontaktes an eine ihm nützliche Erklärung zu gelangen. Dabei kommt der Anwesenheit eines katholischen Seelsorgers, „der die Identität des Befragten sicherte“, keine weitere Bedeutung zu, da sich dessen Funktion offensichtlich hierin erschöpft hat.

Auch dem weiter vom Antragsteller vorgelegten Mitgliedsausweis des Balkan Penjabi e.V. (Roma thaj Sinti), Celle, misst die Kammer keine entscheidende Bedeutung bei, nachdem der Antragsteller, der sich vorher auf die Mitgliedschaft zu diesem Verein niemals berufen hatte, sich diesem offensichtlich erst im November 2004 nach Ergehen des o.a. Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts angeschlossen hat. Auch dies belegt im Zusammenhang mit der Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Antragstellers dessen prozesstaktisches Vorgehen. Zudem belegt die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein von Roma und Sinti noch nicht die Zugehörigkeit gerade zur Volksgruppe der Roma. Hinzu kommt dabei, dass dem vorgelegten Ausweis zu entnehmen ist, dass es sich bei dem Namen „Roma“ gerade nicht um einen Volksnamen, sondern um einen religiösen Glaubensnamen handeln soll. Von daher ist der ihm zu entnehmende Erklärungswert nicht geeignet, die vom Antragsteller behauptete Volkszugehörigkeit glaubhaft zu machen. Nichts anderes gilt für die weiter vom Antragsteller vorgelegte „Bestätigung“ dieses Vereines vom 22.11.2004. Die darüber hinaus vom Unterzeichner jenes Schreibens abgegebenen Erklärungen zur persönlichen Bekanntschaft zum Antragsteller aus der gemeinsamen Heimatstadt Prizren rechtfertigen keine andere Einschätzung, nachdem der Antragsteller selbst etwa die dort geschilderte Mitgliedschaft in einem Verein von Roma im bisherigen Verfahren niemals für sich in Anspruch genommen hat. Nach allem kann unter Berücksichtigung der bereits dargelegten Gründe, die gegen die Glaubwürdigkeit des Antragstellers sprechen, nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den beiden Schriftstücken um Gefälligkeitszertifikate handelt mit der Folge, dass sie die erforderliche Glaubhaftigkeit nicht vermitteln können.

Auch soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, dass nicht auszuschließen sei, dass die UNMIK im Rahmen des noch laufenden Konsultationsverfahrens eine Übernahme des Antragstellers in den Kosovo verweigern könne, wenn sie den Antragsteller als Angehörigen der Roma betrachte, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung.

Zum einen stellt sich diese Möglichkeit zum Entscheidungszeitpunkt ausschließlich spekulativ dar und kann von daher bereits nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Zum anderen hat die Antragsgegnerin schriftsätzlich klargestellt, dass sie diesem Falle Rechnung tragen und eine Abschiebung des An-

tragstellers in den Kosovo nicht vornehmen werde, sondern die Abschiebung über Belgrad betreiben wolle. Sie ist nämlich an einer Abschiebung nach Serbien und Montenegro über Belgrad nicht gehindert, wenn der Abzuschiebende seinen Lebensmittelpunkt zuletzt nicht im Kosovo, sondern in einem anderen Teil des jetzigen Serbien und Montenegro hatte. Der o.a. Erlass über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses vom 23.05.2003 bezieht sich ausweislich der den dortigen Einzelregelungen vorangestellten Überschrift und Einleitung offensichtlich alleine auf Minderheitenangehörige „aus dem Kosovo“ (vgl. etwa die Überschrift) und – weiter einschränkend – auf die „Rückführung von Minderheiten in das Kosovo“ (vgl. dort 2. Absatz, 1. Satz). Dieser Zusammenhang ergibt sich auch aus der Ziffer 2. und 3. des Erlasses, die sich mit der Beteiligung der UNMIK bei der Rückführung befassen und daher der Natur der Sache nach sich alleine auf eine geplante Rückführung in den Kosovo beziehen können, und dem dem Erlass beigelegten „Organisatorischen Konzept zur Rückführung von Minderheiten in das Kosovo“ der AG Rückführung der Innenministerkonferenz auf der Basis des vom Bundesinnenminister und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterzeichneten Memorandum of Understanding vom 31.03.2003.

Die Feststellung in Ziffer 2. des Erlasses, dass u.a. bei Roma weiterhin von einem tatsächlichen Abschiebungshindernis auszugehen ist, gilt nach allem alleine für Roma, die außer in den Kosovo in keinen anderen Teil von Serbien und Montenegro zurückkehren können. Davon kann aber beim Antragsteller, selbst dann, wenn seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma unterstellt wird, keine Rede sein, da er nach seinen Angaben im Asylverfahren vor seiner Ausreise aus seinem Herkunftsland zuletzt – und zwar bis zu seiner Einreise in das Bundesgebiet im Januar 1992 sieben Jahre lang (seit 1985; vgl. den Beschluss der Kammer vom 19.07.2004, 10 F 40/04, S. 6 d. amtl. Umdr., m.w.N.) – in Belgrad gelebt hat, so dass er sich auf eine Rückkehr in diesen Teil des Herkunftslandes, den er über Jahre hinweg als Lebensmittelpunkt gewählt hatte, verweisen lassen muss. Soweit der Antragsteller sich diesbezüglich auf eine Gefährdung von Binnenvertriebenen in Serbien beruft, bedarf dies keiner Erörterung, da es sich bei ihm angesichts seines ständigen Aufenthalts vor Ausreise begrifflich bereits nicht um einen Binnenvertriebenen handelt. Im Übrigen besteht für nach Serbien zurückkehrende Roma dort nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

vgl. das Urteil vom 26.01.2004, 1 R 27/03

keine existentielle Gefährdung.

Demnach kann sich der Antragsteller auch diesbezüglich weder auf die o.a. Erlassregelung noch auf eine Gefährdung im Sinne von § 60a Abs. 2 AufenthG berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig

gez.: Sauer

Vohl

Engel

Ausgefertigt.

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle